

## **Krankenversicherung im Ruhestand**

Wenn Sie oder Ihr Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner in den Ruhestand treten oder Rentner werden, hat dies auch Auswirkungen auf Ihren Krankenversicherungsschutz. Wir geben Ihnen deshalb dazu einige Hinweise.

### **Änderungen**

An Mitgliedschaft, Mitversicherung und Beitrag ändert sich grundsätzlich nichts, wenn Sie oder Ihr Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner neben dem Ruhegehalt keine zusätzliche Rente beziehen. Änderungen ergeben sich jedoch gegebenenfalls hinsichtlich des Bemessungssatzes der Beihilfe und des zuständigen Beihilfeträgers.

Bitte melden Sie uns deshalb unbedingt, wenn Sie oder Ihr mitversicherter Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner in den Ruhestand treten.

Besteht ein Rentenanspruch, wird bei Rentenanspruchstellung geprüft, ob eine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) eintritt. Ob Versicherungspflicht eintritt, ist hauptsächlich von Vorversicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung abhängig. Bei Beamtinnen bzw. Beamten im Ruhestand tritt grundsätzlich keine Versicherungspflicht ein. Sie erhalten dazu bei Rentenanspruchstellung vom Rentenversicherungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung Bund) ein Merkblatt und weitere Auskünfte.

Tritt keine Versicherungspflicht in der KVdR ein, ergeben sich an Mitgliedschaft, Mitversicherung und Beitrag keine Änderungen.

Wird Ihr Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner in der KVdR versicherungspflichtig, muss die Mitversicherung bei uns ruhen. Es wird ein Ruhensbeitrag erhoben. Die Versicherungspflicht tritt im Allgemeinen bei der gesetzlichen Krankenkasse (z.B. AOK, Deutsche BKK oder Ersatzkasse) ein, bei der er zuletzt versichert war.

Beachten Sie bitte, dass vom Beginn des Ruhens an kein Leistungsanspruch bei uns mehr besteht.

### **Weitere Hinweise**

Eine Befreiung von der KVdR ist ggf. möglich, wenn Sie bei uns versichert bleiben wollen. Stellen Sie den Antrag auf Befreiung gleich mit dem Rentenanspruch. Wenn Sie die Befreiung von der KVdR nicht beantragen wollen, prüfen Sie bitte, ob die ruhende Mitgliedschaft bzw. Mitversicherung für Sie noch sinnvoll ist.

Wir sind keine Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB V). Tragen Sie deshalb in der "Meldung zur Krankenversicherung der Rentner" die Postbeamtenkrankenkasse - PBeaKK - mit dem Zusatz "PKV" (Private Krankenversicherung) ein. Diese Meldung muss immer an die letzte zuständige gesetzliche Krankenkasse gesandt werden - nicht an die PBeaKK.

Teilen Sie uns bitte den Beginn der Pflichtversicherung rechtzeitig mit dem Änderungsformular Mitglied bzw. Änderungsformular Ehe- oder Lebenspartner mit und fügen Sie eine Bescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse bei.

Wenn keine Versicherungspflicht in der KVdR festgestellt worden ist oder Sie davon befreit worden sind, haben Sie Anspruch auf einen Zuschuss zu Ihren Krankenversicherungsbeiträgen. Der Zuschuss wird auf Ihren Antrag vom zuständigen Rentenversicherungsträger gezahlt. Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner, die nur mitversichert sind, können keinen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen erhalten.

Auf eine bestehende Zusatzversicherung hat der Ruhestand oder der Bezug einer Rente keinen Einfluss. Sie können daraus auch während des Ruhens der Mitgliedschaft oder Mitversicherung in der Grundversicherung Leistungen beantragen. Auch wenn Sie oder Ihr Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner in der KVdR pflichtversichert sind, können Sie die Zusatzversicherung weiterhin in Anspruch nehmen.

### **Nebentätigkeit während des Ruhestands**

Eine Nebentätigkeit hat bei Ruhestandsbeamten grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Grundversicherung bei der PBeaKK, sofern keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) eintritt.

Der Arbeitgeber muss dazu bei einer gesetzlichen Krankenkasse prüfen lassen, ob für Sie als Beamter/Beamtin im Ruhestand ggf. Versicherungspflicht eintritt. Sollte aufgrund der Nebentätigkeit eine Pflichtversicherung erfolgen, so ist dies gegenüber der PBeaKK schriftlich anzuzeigen. Die Grund- und Pflegeversicherung müssen dann ruhen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei unserer Kundenberatung und auf unserer Internetseite unter [www.pbeakk.de](http://www.pbeakk.de).